

11./X. 1918

Erleichterungen der Einkommen- und Besoldungssteuer.

Schon wiederholt ist im Hinblick auf die Geldentwertung, auf die Verminderung der Kaufkraft der niedrigeren und mittleren Einkommensbeträge die Erhöhung des steuerbefreiten Existenzminimums und speziell für die Privatangestellten die Steuerbefreiung ihrer Kriegsbezüge (Teuerungszulagen und Anschaffungskosten) angeregt worden. Bisher ohne Erfolg! Gestern ist nun im Abgeordnetenhaus von den Abgeordneten Dr. Dinghofer, Fint, Dr. Heilingner, Zentner, Dr. German, Dr. Funk, Schiegl und Doktor Vertovsek ein Antrag eingebracht worden, der diese Forderungen im einzelnen begründet und erneuert. Der Antrag ist von 220 Abgeordneten aller Parteien unterzeichnet. Hierüber wird berichtet:

Die Abg. Dr. Dinghofer, Fint, Dr. Heilingner, Zentner, Dr. German, Dr. Funk, Schiegl und Dr. Vertovsek überreichen einen Antrag betreffend die Hinaufhebung des Existenzminimums bei der Einkommensteuer auf 3600 Kronen. Die Steuerfreiheit der Kriegsbezüge der Privatbeamten sowie die Freiheit der Dienstbezüge bis 14.000 Kronen von der Besoldungssteuer.

Der Antrag wird dem Finanzausschuss zugewiesen und diesem Ausschuss eine vierzehntägige Frist zur Berichterstattung gesetzt.

Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 begann die Steuerpflicht bei einem Einkommen von mehr als 1200 K mit 0,6 Prozent. Bei der Reform des Jahres 1914 wurde das Existenzminimum auf 1600 K hinaufgesetzt, wobei der Steuerfuß mit 0,8 Prozent bemessen wurde. Der nunmehr eingebrachte Antrag, das steuerfreie Existenzminimum mit 3600 K zu bemessen, ist durchaus berechtigt. Es entspricht der tiefgehenden Wandlung der Verhältnisse der Lebenshaltung, eine Wandlung, die einem Einkommensbetrag von 3600 K längst nicht mehr die Kaufkraft gelassen hat, die vor dem Kriege der damals steuerbefreite Betrag von 1200 K und später der von 1600 K gehabt hatte. Im übrigen hat man sich ja auch im Auslande vielfach zur Erhöhung des steuerbefreiten Existenzminimums veranlaßt gefunden.

Ganz dasselbe gilt von den Anträgen, die sich speziell auf die Privatangestellten erstrecken. Steuerpolitisch sind die Privatangestellten in den letzten Jahren weitaus schwerer als die Staatsbeamten getroffen worden. Wir verweisen hier nur darauf, daß der Staat während des Krieges die Besoldungssteuer-Einhebung bei den Staatsbeamten eingestellt hat — er hat diese Steuer bei seinen Beamten vielmehr auf den Staatsschatz übernommen. Erwähnt sei weiters, daß das Kriegssteuergesetz die Gehaltssteigerungen der Staatsbeamten von der Belastung mit der Kriegsteuer ausgenommen hat, während die den Privatbeamten zugekommene Gehaltssteigerung als eine Art Kriegsgewinn behandelt, also mit der Kriegsteuer belastet worden ist.

Besonders drückend ist die Steuerbehandlung der Privatbeamten aber bei der Behandlung ihrer sogenannten Kriegsbezüge, der Teuerungszulagen und der Anschaffungsbeiträge empfunden worden. Obwohl wiederholt dargelegt worden ist — Abg. Pringlichstein hat diesem Gedanken dann noch in einem Initiativantrage Ausdruck gegeben — daß diese Kriegszulagen keine Einkommensvermehrung bilden, da sie ja nur bestimmt sind, die Preisumwälzung, die maßlose Verteuerung doch wenigstens teilweise auszugleichen, hat man diese Zulagen in Oesterreich als Mehrereinkommen aufgefaßt und somit besteuert. Und da gerade die Festbesoldeten in Oesterreich besonders

schwer besteuert sind — außer der Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag noch die von 0,4 bis 6 Prozent steigende Besoldungssteuer nebst den mit etwa 66 Prozent des Besoldungssteuerbetrages anzusetzenden autonomen Zuschlägen! — so kann eine solche Teuerungszulage und Anschaffungszulage in Oesterreich zum Anlasse einer sehr beträchtlichen Steuererhöhung werden. In Deutschland, so in Preußen und Sachsen, hat man den staatlichen Angestellten, also auch jenen der Staatsbahnen die Nichtbesteuerung dieser Zulagen zugestanden, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß diese Zulagen nicht als Einkommenszuwachs zu betrachten sind.

Ebenso berechtigt ist die Forderung, das besoldungssteuerfreie Gehaltsminimum von 6400 K auf 14.000 K hinaufzusetzen. Denn mit einem Gehaltsbetrage bis zu 14.000 Kronen kann man jetzt nicht einmal so viel für den Lebensunterhalt sichern, wie das vor dem Kriege mit 6400 Kronen möglich war.

Ganz dasselbe gilt von der im Antrage Dinghofer und Genossen vorgesehene Aufhebung der Einschränkung der Passierbarkeit von Dienstesauslagen auf Diensteinkommen bis zu 3000 Kronen. Gegenwärtig ist es nämlich nur bis zu 3000 K fester Dienstbezüge gestattet, die Ausgaben für Ausgaben und Erhaltung etwaiger eigener Arbeits-Geräte und Kleider, Fahrkosten zum und vom Arbeitsorte, ferner die mit Nachbetrieben verbundenen Mehrauslagen zc. bei der Forderung abzuziehen. Der Antrag des Abg. Dr. Dinghofer und Genossen will nun, daß diese Einschränkung auf 3000 K Dienstbezüge aufgehoben werde, also allen hierher gehörigen Dienstesauslagen, wenn sie sonst anspruchsberechtigt sind, diese Passierbarkeit jener Mehrauslagen zugestanden werde. Wir wollen hier nur erinnern, daß das Finanzministerium schon seinerzeit, bei Einführung des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896, für die Angehörigen von Berufen,

deren Ausübung gewisse Mehrkosten mit sich bringt, die Passierbarkeit dieser Mehrkosten beim Einkommensbekenntnis zugestanden hat.